

de payer ... soixante et dix livres Le milliers poind de mark Ledit Louis d'or a treize livres vendut a basle ou on s'engage ... de fair Le payement a mesure et proportion de la livraison".

In Bekräftigung all dessen hätten sie vorliegende Urkunde mit ihrem Sekretsiegel versehen und durch ihren Stadtschreiber unterzeichnen lassen.

Jost Bernhard Hartmann, Stadtschreiber

Kopie, in franz. Sprache
AH 34, 235 - Blatt 235^v leer

115

1670 Juli 14.

A

SCHREIBEN DES [FRANZ.] RESIDENTEN [FRANÇOIS] MOUSLIER AN DIE ZU BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN VON ZH, BE, LU, UR, UW, GL, BS, SH, AP UND DER ABTEI ST. GALLEN

EA VI 1, 794 c

Auf ihr Schreiben vom 13. ds. möchte er folgendermassen antworten: Es sei eine allgemein gültige Regel, dass, wenn wegen ihrer gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Fürsten oder Ständen Schwierigkeiten aufträten, diese nach Möglichkeit durch ihre Minister und Gesandten beigelegt würden. Ganz und gar unüblich aber sei es, dass - wie dies vor einem Jahr an der Tagsatzung zu Baden gegenüber dem König [Ludwig XIV.] geschehen sei - eine der Parteien *"über diese Difficulteten eine Declaration¹ mache"* und diese *"dem anderen theil, wiewol er solche refusierte ..., überschickht werde"*. Dieses einseitige Vorgehen habe den König veranlasst, genannte Deklaration wieder an [den Vorort] Zürich zuhanden der übrigen eidg. Orte zurückzuschicken und in einem vom 10. August [1669] datierten Schreiben darauf hinzuweisen, dass er *"Eben so wenig Ursach habe, darmit zu friden zuo sein, als mit der form und Manier, so darbei practiciert worden"* seien. Es erübrige sich deshalb, hier nochmals ausführlich auf diese Deklaration zurückzukommen. Wenn aber diese ihre Erklärung, die ohne jegliches Wissen des Königs erfolgt sei, Gültigkeit erlangen sollte, hätte letzterer ebenfalls das Recht, gewisse Bündnisbestimmungen auf seine Art

auszulegen, resp. abzuändern. Dies aber könnte sich nicht zuletzt nachteilig auf die Begleichung ihrer Geldforderungen auswirken.

Für das folgende: s. EA VI 1, 795 Zeilen 1-14

Ihre, [der eidg. Orte], Vorfahren hätten es nie zugelassen, dass ihre Leute in die Dienste eines mit Frankreich verfeindeten Fürsten getreten seien. So hätten sie die Ambassadoren zweier Potentaten, welche die Orte gegen den [franz.] König Franz I. hätten einnehmen wollen, gleich an der Grenze aufgehalten [und zurückgeschickt].

In den nun folgenden Abschnitten legt der Resident dar, dass es schon immer üblich gewesen sei, gegenüber Frankreich Sonderdeklarationen abzugeben: Anno 1606 hätten die kath. Orte, welche sich [1604] mit Spanien in ein neues Bündnis eingelassen, [dem franz.] König Heinrich IV.² eine Deklaration abgegeben, *"welche die Neüwe Verbintlichkeit so sie mit Spanien gemacht gehabt, revociert und den König Versicheret, das sie hinfüro an in der Observanz des tractats seiner püntnus nichts Alterieren noch Abenderen ... und allen Anderen Vorziehen wollen"*. Eine ähnliche Erklärung hätten die eidg. Orte auch 1521 abgegeben. Und als 1635 der Krieg [Frankreichs mit Kaiser Ferdinand II.] begonnen habe, hätten die eidg. Orte durch ein Schreiben an König Ludwig XIII. *"Jhro quotte Jntention Zur Continuation einer Engen und Unzerbrechlichen Observanz Jhrer tractaten bezügen wöllen"*. Und 1609 endlich hätten die VI Orte [V Orte und FR?] und der Abt von St. Gallen [Bernhard II. Müller] dem franz. König *"absonderliche, Jedoch ganz gleiche Declarationes gegeben, über das Jenige was sich in Letsten Jahren Verloffen"*.

"Die Orth Ury und Schwyz machen [jetzt] Auch keine Difficulteten Jhro [Majestät] die particular Declarationes Zu geben, das der tractat so sie wägen Burgundts mit Spanien gemacht, sich nit extendiere, dise provinz wider franckhreich zu Deffendieren."

Auch Zürich habe ihm, dem Residenten, nachdem es sich zuvor in Aarau mit den übrigen [neugl.] Orten deswegen besprochen, brieflich eine ähnliche Deklaration abgegeben. Den gleichen Schritt habe seither auch Solothurn getan.

Die Herren von Luzern [Schultheiss und Rat] *"sind auch in die Nego-*

tiation geschritten, was dises behrürt und haben Jhre Rätth darüber gehalten sich über die proiecta, so Jhme Zuo geschickht worden, zu resolvieren". Auch die Herren von Glarus [Landammann und Rat] hätten ihm, dem Residenten, "ein proiect Überschickht, über welches man sich wol aiustieren kan. Also hat Jedes der Löbl. Ohrten sich dahin gelassen, ... Jhr Mt. particular Declarationes Zuo geben, ohne das man so wenig gedannckht ghabt, also Euwere Altfordern bis auf das letste Jahr zu suochen, das solche, so man ihnen proponiert und demme bis auf Newen, Ussert Zürich beyfal gegeben, solten Eüwere[r] souverainitet noch frien Stand ... nachteil bringen..." Der König verlange ja nichts anderes, "Als die Execution der sachen, welcher der beste theil Under Euch sälbsten sye durch Jhre brief wund Sigil Versicheret und dem Anderen Auch beigestimbt".

Für das weitere: s. ebenda 795 Zeile 16 - 796 Zeile 5

- 1) Frankreich verlangte damals von den eidg. Orten eine Sonderdeklaration bezüglich der Verteidigung der Freigrafschaft Burgund.
- 2) Versehentlich Heinrich III. geschrieben.

Uebersetzung aus dem Französischen
AH 34, 236-239

116

1548 April 14./15.

A

BERICHT¹ UEBER DEN BESUCH DES KAISERLICHEN KRIEGSHEROLDS BROMFEINDT IN BERN

Bromfeindt sei am 14. April 1548, "mit 8 pferthen begleitet", vor dem Freiburgertor [Oberes Tor] angelangt. "alls selbige Zu pferth mit Jhr Kesserlich Mt. Kriigs Rockh auff der Bruggen daselbsten [gestanden], nebend Zu recht undt linckhen einen Edelman die Jhme eüserst den rockh gehalten mit entplösstem haupt gesteldt, vor undt hinder Jhme stunde Gleichfahles Zwey Edelleüth, die Tropeter aber vornen her, welche drey mahl geblasen", habe der Herold mit laut vernehmlicher Stimme gesprochen: Aus Befehl der kaiserlichen Majestät [Karls V.] und des Reichsrates fordere er die Stadt Bern auf, "sich zu erklehren und alle Zu underthanen und Vassalen der selben Keyserli[chen] Mt. sich zu bekennen, sie all Jhr haab, guet und vermögen und das 24 stundt nach unserem gegenwertigen Ruoff". Werde diesem Begehren, so habe der Herold weiter verkündet, jedoch